

Das vertragliche Dienstverhältnis für Lehrpersonen an in PH eingegliederte Praxisschulen

Gesetzesstellen aus dem VBG (Vertragsbedienstetengesetz)

- Dieses wird durch den Abschluss eines Vertrages begründet.
- Solche Verträge können entweder befristet oder unbefristet (*Anm.: unbefristet nur IL*) abgeschlossen werden.
- Vertragslehrer werden in das Entlohnungsschema I L oder II L eingereiht.

Die persönliche Lehrverpflichtung (LVP) – das ist das Stundenausmaß, das wöchentlich zu unterrichten ist – wird im Beschäftigungsnachweis (BNW) ausgewiesen.

Dienstvertrag

Im Dienstvertrag steht, für wie viele Stunden man als Vertragslehrer in den Schuldienst aufgenommen wurde.

Weiters wird angeführt, für wie lange das Dienstverhältnis längstens befristet ist.

Bei Vertragslehrern des Entlohnungsschemas II L erfolgt die Berechnung des Gehaltes nach Jahreswochenstunden (s. Entlohnungsschema II L).

Ändert sich für längere Zeit das Beschäftigungsausmaß, muss auch der Dienstvertrag geändert werden.

Der erste Unterrichtstag ist der Dienstbeginn – damit beginnt der Sozialversicherungsschutz

Einreihung in das Entlohnungsschema II L

VBG § 90h. (1)

Eine Einreihung in das Entlohnungsschema II L ist für Vertragslehrer vorgesehen, die **ausschließlich in nicht gesicherter Verwendung** stehen. Ebenso sind Vertragslehrer an Volksschulen, Neuen Mittelschulen, Haupt- und Sonderschulen, an Polytechnischen Schulen und an Berufsschulen, die **nicht für eine dauernde Beschäftigung mit mehr als zehn Wochenstunden** aufgenommen werden, in das Entlohnungsschema II L einzureihen.

(2) Als nicht gesicherte Verwendung gelten

1. Verwendung zur Vertretung einer konkret bestellten Person (konkret bestellter Personen),
2. Verwendung im Rahmen eines Schulversuches, wenn dessen Änderung oder Wegfall zu einem Entfall von Werteinheiten oder zum Entfall von Stunden eines bestimmten Unterrichtsgegenstandes führen kann,
3. Verwendung in Gegenständen, die an einer Schule im Rahmen ihrer Schulautonomie geschaffen wurden,
4. Verwendung in Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen,
5. Verwendung in der Nachmittagsbetreuung
6. Verwendung in der Lehrerreserve
7. sonstige Verwendung, die als solche aus wichtigen organisatorischen Gründen nur für einen von vornherein begrenzten Zeitraum vorgesehen ist.

(3) In den Fällen des Abs.1 erster Satz ist im Dienstvertrag anzugeben, für welche der im Abs.2 angeführten Verwendungen das Dienstverhältnis eingegangen wird.

(4) § 4 Abs. 4 ist auf Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L nicht anzuwenden.
(*Anm.: Verlängerung des Dienstverhältnisses*)

Einreihung in das Entlohnungsschema I L

§ 90c. (1) Die Vertragslehrer sind, sofern im § 90h nicht anderes bestimmt ist, in das Entlohnungsschema I L einzureihen.

- (2) Im Dienstvertrag ist die Anzahl der Werteinheiten (Stunden)
1. der gesicherten Verwendung und
 2. der nicht gesicherten Verwendung
- getrennt festzulegen

Gesamtverwendungsdauer im Entlohnungsschema II L für Lehrer in nicht gesicherter Verwendung

§ 90k. (1) Die Zeiträume einer Verwendung als Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L an einer im § 90c Abs.3 angeführten Einrichtung oder mehrerer solcher Verwendungen beim selben Dienstgeber **dürfen für einen Vertragslehrer insgesamt fünf Jahre nicht übersteigen.**

Vorangegangene Zeiträume einer Verwendung als Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L oder in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis an einer im § 90c Abs.3 angeführten Einrichtung oder mehrerer solcher Verwendungen sind für diesen Zeitraum anzurechnen.

(2) Abs.1 ist auf Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L im Sinne des § 90h Abs. 1 letzter Satz nicht anzuwenden.

(Anm: Gilt nicht für II L-Lehrer/innen, die nicht für eine dauernde Beschäftigung mit mehr als zehn Wochenstunden aufgenommen werden.

Gilt nicht für Artikel X-Verträge, wenn die 6jährige Praxiserfordernis für die Verwendung an der Praxisschule nicht erreicht ist. Siehe Anlage 1 BDG).